

Vorlage an den Landrat

**Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)
2018/444**

vom 17. April 2018

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Sinne einer nationalen Solidarität und zur schweizweiten Sicherstellung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und –ärzten (inkl. Hausärztinnen und –ärzten) sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, der „Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen“ (WFV) beizutreten. Diese regelt verbindlich, dass pro Assistenzärztin und –arzt ein jährlicher fixer Mindestbeitrag von CHF 15'000 an die für Weiterbildungstätigkeiten anfallenden Kosten an die Weiterbildungsstätten (Spitäler) zu entrichten ist, und dass Kantone, in denen weniger Assistenz-ärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, einen Ausgleich an die Kantone zu zahlen haben, die mehr ausbilden. Die erste Anforderung ist im Kanton Basel-Landschaft bereits erfüllt und es sind keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Für den interkantonalen Ausgleich wird für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der WFV ein Betrag von ca. CHF 370'000 (Berechnung anhand der Zahlen 2015) veranschlagt. Bei zusätzlichem Zustandekommen des Staatsvertrages über die Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung und der paritätischen Weiterbildungsfinanzierung von Assistenzärztinnen und –ärzten am Universitätsspital Nordwest (USNW) wird für den Kanton Basel-Landschaft anstelle eines Aufwandes mit einem „Ertrag“ aus der WVF von ca. CHF 550'000 gerechnet. Auf Grund dieser Unsicherheiten ist geplant, einen allfällig notwendig werdenden Antrag auf Nachtragskredit unterjährig im Jahre 2019 zu stellen, sofern sich diese Notwendigkeit alsdann abzeichnen sollte.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	2
2.1.	Ausgangslage	2
2.2.	Ziel der Vorlage	3
2.3.	Erläuterungen	3
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	5
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	5
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	6
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	9
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.10.	Vorstösse des Landrates	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Gemäss Aussagen im gemeinsamen Bericht vom 9. November 2016 des Eidgenössischen Departements des Inneren EDI und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF zur [Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversor-](#)

ung wurden „in der Schweiz in den letzten Jahren, gemessen am Bedarf, der zur Sicherung der Gesundheitsversorgung nötig ist, zu wenige Ärztinnen und Ärzte ausgebildet“.

In dem erwähnten Bericht wird auch der gesellschaftlich und politisch breit abgestützte Konsens erwähnt, wonach die Schweiz künftig mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden soll. Nachdem am 1. Januar 2012 die „neue Spitalfinanzierung“ gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ([SR 832.10, KVG](#)) in Kraft getreten ist, besteht jedoch die Gefahr, dass insbesondere die Spitäler ihr Engagement für die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte reduzieren. Zwar können die Lohnkosten der Assistenzärztinnen und –ärzte bei der Kalkulation der Fallpauschalen gemäss KVG berücksichtigt werden. Dahingegen werden gemäss Art. 49, Abs. 3, Bst. b KVG die Weiterbildungskosten nicht von den Krankenversicherern übernommen, sondern müssen als sogenannte „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ abgegolten werden.

Diese Belastungen treffen die Kantone in höchst unterschiedlichem Masse. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt daher das Bestreben nach einer gesamtschweizerischen Finanzierung nach dem Modell der „Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen“ ([Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV](#)) wie sie die Konferenz der Schweizerischen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) vorschlägt.

2.2. Ziel der Vorlage

Um im Sinne der nationalen Solidarität einen Beitrag an die Sicherstellung der Ausbildung einer schweizweit genügenden Anzahl von Fachärztinnen und –ärzten (inkl. Hausärztinnen und –ärzten) zu leisten, beabsichtigt der Regierungsrat der WFV beizutreten.

2.3. Erläuterungen

Ärztliche Weiterbildung im Sinne dieser Vorlage

Die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten im Sinne dieser Vorlage umfasst zeitlich den Abschnitt des beruflichen Werdegangs zwischen dem Studienabschluss und dem Erhalt eines Facharzttitels. Dieser Zeitabschnitt wird auch als „Assistenzzeit“ bezeichnet. Durch ihre Weiterbildung erlangen die Assistenzärztinnen und –ärzte eine Spezialisierung, welche als Voraussetzung für die spätere selbständige Berufsausübung erforderlich ist¹. Im Interesse der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung stellt die Weiterbildung somit einen wesentlichen Eckpfeiler dar, denn nur dadurch kann ein ausreichender Nachwuchs an Fachärztinnen und –ärzten gewährleistet werden. Als Hinweis sei hierzu erwähnt, dass zur Ausübung einer hausärztlichen Tätigkeit z.B. der Facharzttitel „Allgemeine Innere Medizin“ erforderlich ist.

Die Weiterbildung beinhaltet Tätigkeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäss den jeweiligen fachärztlichen Weiterbildungsrichtlinien vorgesehen sind. Kosten entstehen den als Weiterbildungsstätten anerkannten Spitälern durch die entsprechenden Lehrtätigkeiten², wie namentlich die Planung und Überwachung von praktischen Arbeiten der Assistenzärztinnen und –ärzte, die Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Kolloquien, etc.

Historie der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung

Die am 14. September 2010 geschaffene Plattform „Zukunft ärztliche Bildung“ empfahl der GDK die Einführung des Modells „PEP“ (pragmatisch, einfach und pauschal). Gemäss diesem Modell unterstützt der Kanton die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und –ärzte mit einem finanziellen Beitrag, dessen Höhe proportional zu ihrer Anzahl ausfällt und der an die Spitäler ausgerichtet wird. An seiner Sitzung von 24.8.2011 hat der Vorstand der GDK die Grundsätze des Modells PEP

¹ Siehe Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe ([SR 811.11, MedBG](#))

² Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere durch vorgesetzte Ärztinnen und Ärzte aber auch durch Pflegenden erbracht. Die entsprechenden Leistungen (inkl. die dadurch für andere Tätigkeiten entfallende Arbeitszeit) können jedoch, wie erwähnt, nicht über die „KVG-Pauschalen“ abgerechnet werden.

genehmigt. Ausserdem schlug er vor, die Möglichkeit eines interkantonalen Ausgleichs für die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung zu prüfen.

Gestützt auf einen Vorschlag ihrer Arbeitsgruppe schlug die Plenarversammlung der GDK am 22. November 2012 vor, die Höhe der Beiträge der Kantone davon abhängig zu machen, ob die Weiterbildung an Universitätsspitalern, an Zentrumsspitalern oder an anderen Spitalern erfolgt³. Zudem hat sich die GDK für einen interkantonalen Finanzausgleich ausgesprochen, der nach dem „Bevölkerungsmodell“ erfolgen soll.

Vierzehn Kantone, darunter der Kanton Basel-Landschaft, stimmten dem Inhalt der vorgelegten Vereinbarung grundsätzlich zu. Neun Kantone signalisierten hauptsächlich wegen der erheblichen finanziellen Belastung der „Zahler-Kantone“ Vorbehalte gegenüber der Vereinbarung. Der GDK-Vorstand gab daraufhin den Auftrag, Anpassungen vorzuschlagen, die mit Rücksicht auf den Hauptkritikpunkt geeignet sind, die Nettozahlerkantone finanziell zu entlasten. Am Grundprinzip des Ausgleichs wurde hingegen festgehalten.

Die Plenarversammlung der GDK hat am 21. November 2013 zur Erfüllung der genannten Hauptforderungen beschlossen, innerkantonal als Mindestpauschale einen einheitlichen Betrag von CHF 15'000 jährlich festzulegen und die Beteiligung am Ausgleich unter den Kantonen auf CHF 15'000 pro Assistenzarzt und Jahr zu beschränken, wenn im Kanton weniger Assistenzärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden (interkantonaler Ausgleich). Die Berechnung soll sich an den Bevölkerungszahlen orientieren.

20 Kantone äusserten sich zustimmend, wenn auch einige mit Vorbehalten. Darunter der Kanton Basel-Landschaft, der seine Zustimmung zur Vereinbarung davon abhängig gemacht hat, dass die im Vereinbarungsentwurf vom 21. November 2013 ausgewiesene finanzielle Belastung von jährlich CHF 164'020 nicht überschritten wird.

An der Plenarversammlung der GDK vom 20. November 2014 wurde die vorliegende WFV mit 24 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen angenommen. Sie sieht im Sinne eines Anreizes und im Interesse der Ausgleichsgerechtigkeit vor, den Betrag von CHF 15'000 lediglich für Ärztinnen und Ärzte zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Maturitätserwerbs ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Vereinbarungskanton hatten. Für das Inkrafttreten der Vereinbarung ist ein Quorum von 18 Kantonen erforderlich.

Situation in anderen Kantonen

Gemäss [Angaben der GDK](#) sind per September 2017 die folgenden Kantone der Vereinbarung beigetreten: Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Genf, Glarus, Graubünden, Obwalden, St. Gallen, Solothurn⁴, Schaffhausen⁵, Thurgau, Waadt und Zürich. Im Kanton Bern hat der [Grosse Rat in der Septembersession 2017](#) einer Änderung seines Beschlusses aus der Junisession 2017 zugestimmt, wonach der Beitritt zur WFV nun unabhängig davon erfolgen soll, ob ihr alle 26 Kantone beitreten, bzw. sie nicht gekündigt wird, wenn die Anzahl beigetretener Kantone unter 26 sinkt.

Der WFV sind damit bisher insgesamt 14 Kantone beigetreten.

Der Kanton Bern hat zudem die Standesinitiative [17.309](#) eingereicht, welche im Wesentlichen fordert, das Medizinalberufegesetz ([SR 811.11, MedBG](#)) dergestalt zu ergänzen, dass die Verpflichtungen gemäss WFV für alle Kantone zwingend gelten.

³ Jährlich CHF 24'000 pro Assistenzärztin oder –arzt an Universitätsspitalern, CHF 18'000 an Zentrumsspitalern und CHF 15'000 an anderen Spitalern.

⁴ Die entsprechende Vorlage wurde in der [Volksabstimmung vom 24. September 2017](#) mit einem Ja-Stimmenanteil von 71% angenommen

⁵ Rechtsverbindliche Mitteilung pendent

Situation im Kanton Basel-Landschaft

In Bezug auf die innerkantonale Unterstützung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und –ärzten werden die Vorgaben der WFV bereits heute eingehalten, indem sowohl an öffentliche als auch an private Spitäler Beiträge von mindestens CHF 15'000 pro Jahr und Assistenzärztin, bzw. –arzt ausgerichtet werden⁶.

Um sich auch an der interkantonalen Unterstützung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und –ärzten zu beteiligen, hat sich der Regierungsrat dazu bekannt⁷, der WFV beizutreten.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Diese Vorlage steht im Zusammenhang mit dem Legislaturziel ZL-LZ1, wonach der Kanton Basel-Landschaft für eine qualitativ hochstehende Versorgung im Gesundheitswesen mit einem bedarfsgerechten Angebot sorgt und dazu gemäss ZL-RZD3 u.a. eine Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung projektiert hat.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 2, Abs. 1, Bst e Spitalgesetz ([SGS 930](#)) fördert der Kanton den Nachwuchs für die Berufe im Gesundheitswesen und gemäss § 5, Abs. 1, Bst e Spitalgesetz ist der Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer angemessenen Zahl von Angehörigen der Berufe im Gesundheitswesen nötig, damit ein Spital oder Geburtshaus auf die Spitalliste des Kantons aufgenommen werden kann.

Allerdings können z.B. Beiträge an die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und –ärzten gemäss Art 49, Abs. 3, Bst b KVG nicht in die Pauschalen zur Vergütung der stationären Behandlung in einem Spital oder Geburtshaus einbezogen werden. Diese gelten als „gemeinwirtschaftliche oder andere besondere Leistungen“, welche den Spitälern und Geburtshäusern vom Kanton gemäss § 6, Abs. 5 Spitalgesetz ausgerichtet werden können. Gemäss § 7 Spitalgesetz schliesst die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion dazu mit Leistungserbringern auf der Spitalliste Leistungsvereinbarungen ab, welche die im Auftrag des Kantons zu übernehmenden gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen regeln.

Neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000 sind gemäss § 38 Finanzhaushaltsgesetz ([SGS 310](#), FHG) vom Landrat zu genehmigen, sie unterstehen gemäss § 31 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)) der fakultativen Volksabstimmung.

Die WFV selber kann als Staatsvertrag, bzw. Verwaltungsvereinbarung („Vereinbarung“) ohne gesetzeswesentlichen Inhalt angesehen werden. Deren Abschluss unterliegt demnach nicht dem fakultativen Referendum gemäss § 31, Abs. 1, Bst c Kantonsverfassung und der Regierungsrat ist gemäss § 64, Abs. 1, bzw. § 77, Abs. 1, Bst d Kantonsverfassung befugt, die Vereinbarung endgültig abzuschliessen.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und "übrigen Staatsverträgen" ist hingegen schwierig. Im Allgemeinen werden diejenigen Verträge zwischen Staatswesen als Verwaltungsvereinbarungen bezeichnet, die einen Gegenstand von bloss geringer, untergeordneter Bedeutung haben oder lediglich Vollzugsfragen regeln oder welche Fragen betreffen, zu deren Regelung im innerkantonalen Bereich der Regierungsrat zuständig wäre (vgl. BGE 97 I 245 ff.; BGE 112 Ia 82). Das zuletzt genannte Unterscheidungskriterium ist allerdings fragwürdig. Zwischen einer einseitigen Regelung durch eine Verordnung und einer zweiseitigen Regelung durch Vertrag besteht nämlich sowohl rechtlich als auch politisch ein erheblicher qualitativer Unterschied, zumal Vertragsrecht zwischen den Staatswesen (auch Verwaltungsvereinbarungen) nicht nur dem kantona-

⁶ Siehe Landratsvorlagen [2015-356](#); [2016-375](#); [2016-376](#); [2016-377](#)

⁷ Siehe [Gemeinsamer Bericht zur Koordination und Umsetzung einer gemeinsamen Gesundheitsversorgung für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft](#) im Zusammenhang mit der [Vorlage 2018/214](#)

len Verordnungsrecht, sondern auch dem kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht grundsätzlich vorgeht (vgl. J.-F. Aubert, Bundesstaatsrecht der Schweiz, Bd. I, Rz. 885). Zudem werden der Kanton und seine Behörden nicht nur durch Staatsverträge, sondern auch durch Verwaltungsvereinbarungen rechtlichen Bindungen unterworfen, von denen sie sich nicht ohne weiteres befreien können. Ausgehend von diesen Darlegungen handelt es sich bei der vorliegenden Vereinbarung um einen übrigen Staatsvertrag im Sinne der Verfassung, zumal die Vereinbarung nicht unerheblich Kosten verursacht und für die nächsten fünf Jahre nicht gekündigt werden kann. Davon ausgehend erscheint es richtig, dass der Landrat die Vereinbarung genehmigt, wobei er nicht über den Beitritt zu beschliessen hat (dieser Entscheid obliegt dem Regierungsrat).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

2.6.1. Innerkantonale Verpflichtungen

Die pro Kanton an Weiterbildungsstätten (Spitäler) auf seinem Kantonsgebiet jährlich zu entrichtende Weiterbildungspauschale pro Assistenzärztin und –arzt liegt nach Artikel 2 Absatz 1 der WFV bei mindestens CHF 15'000. Diese Anforderung wird im Kanton Basel-Landschaft bereits heute umgesetzt. Die entrichteten Beiträge von insgesamt ca. CHF 4.9 Mio. sind ausreichend und müssten wegen eines Beitritts zur WFV nicht erhöht werden.

2.6.2. Interkantonale Verpflichtungen

Die WFV regelt auch den Ausgleich des unterschiedlichen Kostenaufwands der Kantone durch Anwendung des oben erwähnten Mindestbeitrags an Weiterbildungsstätten. Gemäss Artikel 5 der WFV ist die Differenz der vom Kanton bereits geleisteten Weiterbildungsbeiträge zu dem Wert auszugleichen, der sich aus dem anhand der Bevölkerungszahlen gewichteten Mittelwert der Beiträge aller Vereinbarungskantone ergibt. Die folgende Tabelle zeigt die von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge auf der Datengrundlage 2015. Für den Kanton BL wird danach auf den ersten Blick mit Zusatzkosten von CHF 861'151 gerechnet:

Tabelle 1: Beiträge der Kantone auf Zahlenbasis 2015

Kanton	Bevölkerung ³	VZÄ ⁴	Zu beziehen (CHF)	Zu zahlen (CHF)	Netto-Betrag (CHF)
AG	653 675	627.42	9 411 300	11 489 991	-2 078 691
AI	15 974	0	0	280 783	- 280 783
AR	54 543	55.69	835 350	958 731	- 123 381
BE	1 017 483	1241.96	18 629 400	17 884 837	744 563
BL	283 231	274.49	4 117 350	4 978 501	- 861 151
BS	191 817	622.48	9 337 200	3 371 669	5 965 531
FR	307 461	230.64	3 459 600	5 404 405	-1 944 805
GE	484 736	938.97	14 084 550	8 520 461	5 564 089
GL	40 028	29.36	440 400	703 593	- 263 193
GR	196 610	225.31	3 379 650	3 455 918	- 76 268
JU	72 782	55.33	829 950	1 279 328	- 449 378
LU	398 762	402.1	6 031 500	7 009 251	- 977 751
NE	178 107	164.54	2 468 100	3 130 681	- 662 581
NW	42 420	21.75	326 250	745 639	- 419 389
OW	37 076	17.57	263 550	651 704	- 388 154
SG	499 065	622.2	9 333 000	8 772 330	560 670
SH	79 836	51.41	771 150	1 403 320	- 632 170
SO	266 418	177.62	2 664 300	4 682 970	-2 018 670
SZ	154 093	55.32	829 800	2 708 574	-1 878 774
TG	267 429	221.75	3 326 250	4 700 741	-1 374 491
TI ⁵	351 946	298.47	4 477 050	6 186 341	-1 709 291
UR	35 973	18.87	283 050	632 316	- 349 266
VD ⁶	773 407	1103.3	16 549 500	13 594 584	2 954 916
VS ⁶	335 696	292.41	4 386 150	5 900 706	-1 514 556
ZG	122 134	71.28	1 069 200	2 146 814	-1 077 614
ZH	1 466 424	1937.78	29 066 700	25 776 111	3 290 589
Total	8'327'126	9758.0	146'370'300	146'370'300	0

Legende: 3) Gemäss Zahlen Bundesamtes für Statistik am 31.12.2015; 4) Vollzeitäquivalente, Krankenhausstatistik BFS 2015; negative Zahlen: Beträge zu entrichten; positive Zahlen: Beträge zu erhalten

Die definitiven finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft sind jedoch noch von weiteren Faktoren abhängig:

1. davon, dass alle 26 Kantone der WFV beitreten;
2. gemäss der Vorlage [2015-356](#) ist vorgesehen, dass „die Gutschriften, welche der Kanton Basel-Stadt [nach Inkrafttreten der WFV] für die Weiterbildungsstellen des mit dem Kanton Basel-Landschaft gemeinsam betriebenen Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) erhalten wird, anteilmässig dem Kanton Basel-Landschaft vergütet werden“. Eine Rückerstattung von Seite des Kantons Basel-Stadt käme nach heutigen Berechnungen in die Grössenordnung von CHF 495'000 zu liegen. Damit ergibt sich bei einem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur WFV eine Nettobelastung von CHF 861'000 – 495'000 = CHF 366'000 pro Jahr;

3. gemäss Geschäft [2018-214](#) sehen die Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt vor, eine der WFV entsprechende Abgeltung der betreffenden Kosten zu vereinbaren, „falls bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung die WFV nicht zustande kommt oder wirksam ist“. Dabei soll die ärztliche Weiterbildung am Universitätsspital Nordwest (USNW) analog zu der des UKBB paritätisch finanziert werden. Danach stände dem Kanton Basel-Landschaft nach heutigen Berechnungen aus dem interkantonalen Ausgleich gemäss WFV eine Zuwendung von ca. CHF 1.35 Mio. pro Jahr zu. Dies bei gleichzeitigen Aufwendungen für die „paritätische Lösung“ in der Grössenordnung von CHF 6.82 Mio., von denen CHF 3 Mio. durch die bereits heute an das KSBL entrichteten „Weiterbildungsleistungen“ abgedeckt sind und weitere CHF 3 Mio. durch Beträge abgedeckt würden, die dem KSBL nicht mehr an Notfallvorhalteleistungen entrichtet werden⁸. Die Nettobelastung des Kantons BL für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten nach einem Beitritt zur WFV und mit einer paritätischen Finanzierung der Weiterbildung an der Universitätsspital Nordwest gemäss Geschäft 2018/214 würde ca. CHF -550'000 pro Jahr betragen.
4. Zusammenfassend liegt die Nettobelastung für den Kanton Basel-Landschaft somit bei Beträgen von ca. CHF +366'000 und CHF -550'000. In folgender Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen graphisch zusammengefasst:

Titel	Bemerkung	finanzielle Auswirkung (CHF)	Nettokosten BL (CHF)
WFV	Zahlenbasis 2015 bei Beitritt aller Kantone	861'151	861'151
WFV, inkl. Anrechnung UKBB	Rückvergütung aus WFV aufgrund paritätischer Beteiligung BS/BL am UKBB	-495'000	366'151
WFV, inkl. Anrechnung UKBB, inkl. Auswirkung paritätische Weiterbildungsfinanzierung USNW	Rückvergütung aus WFV aufgrund paritätischer Beteiligung BS/BL am UKBB und an der Weiterbildungsfinanzierung USNW	-1'350'000	
	Kosten der paritätischen Beteiligung an der Weiterbildungsfinanzierung USNW	6'800'000	
	Kosten der paritätischen Beteiligung an der Weiterbildungsfinanzierung USNW; abgedeckt durch bestehende GWL Leistungen an das KSBL	-6'000'000	
			-550'000

Die angegebenen Beträge werden erst nach Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt über die Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung, bzw. mit dem Inkrafttreten der WFV fällig. Der Staatsvertrag unterliegt gemäss Vorlage 2018/214 dem obligatorischen Referendum, eine Volksabstimmung ist im ersten Quartal 2019 zu erwarten. Sollte die Ratifizierung dieses Staatsvertrages scheitern, entfielen die paritätische Finanzierung des USNW im Bereich Weiterbildung. Der Kanton BL müsste dann bei einem Zustandekommen der WFV mit Aufwendungen von etwa CHF 370'000 rechnen. Die WFV tritt in Kraft, nachdem sie von mind. 18 Kantonen ratifiziert worden ist. Nach Rückfrage geht die GDK zurzeit davon aus, dass die Kosten der Tätigkeit der Versammlung sowie der Geschäftsstelle zur WFV im Rahmen der ordentlichen Kantonsbeiträge an die GDK abgegolten werden können. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Kantonsbeiträge aufgrund der WFV erhöht werden. Auf Grund dieser Unsicherheiten sind die im AFP 2018-2021 zum Zwecke der Weiterbildungsfinanzierung bereits eingestellten Beträge, Profitcenter 22140, Innenauftrag:

⁸ Die Notfallvorhalteleistungen von je CHF 3 Mio für die KSBL-Standorte Bruderholz und Laufen entfallen ganz

- 501664 GWL Kantonsspital BL 2017-2019
- 501798 GWL Kantonsspital BL 2020-2022
- 501526 GWL UKBB 2016 bis 2018
- 501659 GWL UKBB 2019-2021
- 501665 GWL Psychiatrie BL 2017-2019
- 501796 GWL Psychiatrie BL 2020-2022
- 501661 Weiterbild. AA in Privatspit. BL 2017-19
- 501797 Weiterbild. AA in Privatspit. BL 2020-22

bewusst noch nicht angepasst worden. Es ist geplant, einen allfällig notwendig werdenden Antrag auf Nachtragskredit unterjährig im Jahre 2019 zu stellen, sofern sich diese Notwendigkeit alsdann abzeichnen sollte.

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional/Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.) Die erwarteten, positiven Auswirkungen auf die Sicherstellung der Ausbildung einer schweizweit genügenden Anzahl von Fachärztinnen und –ärzten (inkl. Hausärztinnen und –ärzten) wurden bereits erwähnt. Darüber hinaus sind keine Regulierungsfolgen erkennbar.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat den beiliegenden Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber: Nic Kaufmann

4. Anhang

– (Entwurf Landratsbeschluss)

5. Beilagen

1. [Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen \(Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV\)](#)
2. [Erläuterung der einzelnen Artikel aus dem erläuternden Bericht zur WFV](#)

Landratsbeschluss

über den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt vom Kanton Basel-Landschaft zur interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) wird genehmigt.
2. Der Umstand eines allfällig notwendigen Nachtragskredites für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: